

## Hinweise zur elterlichen Sorge

### 1. Gemeinsame Sorge

Die elterliche Sorge wird von den Eltern **gemeinsam** ausgeübt, wenn

- die Eltern bei der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind oder
- die Eltern nach der Geburt einander heiraten oder
- die Eltern erklären, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben wollen (Sorgeerklärung).

In diesem Fall müssen die Eltern bis zu einer eventuellen Trennung die elterliche Sorge im gegenseitigen Einvernehmen über alle das Kind betreffenden Angelegenheiten ausüben. Nach einer Trennung der Eltern kann der Elternteil, der das Kind bei sich hat, lediglich in Angelegenheiten des täglichen Lebens allein entscheiden. Dies betrifft Angelegenheiten, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Bei allen Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von **erheblicher Bedeutung** sind, ist das gegenseitige Einvernehmen der Eltern erforderlich. Von erheblicher Bedeutung sind alle Angelegenheiten, die für das weitere Leben des Kindes Auswirkungen haben oder haben können. Dazu gehören beispielsweise die Bereiche Schule und Ausbildung (z.B. Wahl der Schulart und der Schule, der Fächer und Fachrichtungen, Besprechung mit Lehrern über gefährdete Versetzung, Wahl des Ausbildungsberufes und der Ausbildungsstätte).

Können sich Eltern im Falle einer **Trennung** in einer Angelegenheit, die für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Ein entsprechender Nachweis wird durch das Familiengericht ausgestellt.

Will ein Elternteil die gemeinsame Sorge nach einer **Trennung** beenden, so ist das nur durch eine Entscheidung des Familiengerichts möglich. Das Familiengericht gibt dem Antrag statt, soweit entweder der andere Elternteil einverstanden ist (es sei denn, das Kind ist bereits 14 Jahre alt und widerspricht) oder soweit zu erwarten ist, dass die Übertragung des Sorgerechts auf den antragstellenden Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Elternteile, denen das alleinige Sorgerecht gerichtlich zugesprochen wurde, dient das Gerichtsurteil als Nachweis über die Alleinsorge.

Das Familiengericht hat auf Antrag des Kindes die **Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen**, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend gröblich verletzt hat oder durch sein Verhalten gezeigt hat, dass ihm das Kind gleichgültig ist, und wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde. Die Einwilligung kann auch ersetzt werden, wenn die Pflichtverletzung zwar nicht anhaltend, aber besonders schwer ist und das Kind voraussichtlich dauernd nicht mehr der Obhut des Elternteils anvertraut werden kann.

### 2. Alleinsorge der Mutter

Ansonsten hat grundsätzlich die Mutter, sofern sie nicht minderjährig ist, das alleinige Sorgerecht. Die schriftliche Auskunft aus dem Sorgeregister über die Alleinsorge erhalten Mütter, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet waren oder sind und die alleinige elterliche Sorge inne haben - unabhängig davon, ob sie mit dem Vater des Kindes zusammenleben oder nicht. Sie wird beim Jugendamt beantragt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Mutter wohnt, und kostenfrei ausgestellt.

### 3. Tod eines Elternteils

Stand die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu und ist ein Elternteil gestorben, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu. Ist ein Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zustand, gestorben, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.